

NOW 20 – ÜBERSICHTAUSSTELLUNG OBWALDNER UND NIDWALDNER KUNST

Reglement zur NOW 20

1. Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt an der Übersichtsausstellung und an der Jurierung für die Auswahlausstellung NOW 21 sind alle Kunstschaffenden, die:

- sich ernsthaft mit ihrer künstlerischen Arbeit auseinandersetzen,
- in Obwalden oder Nidwalden aufgewachsen sind,
- in Obwalden oder Nidwalden Wohnsitz haben,
- während mindestens fünf Jahren in Obwalden oder Nidwalden Wohnsitz hatten,
- zum Zeitpunkt der Ausschreibung seit mindestens drei Jahren in Obwalden oder Nidwalden arbeitstätig sind, oder
- einen engen künstlerischen Bezug zu Obwalden oder Nidwalden geltend machen können.

In Zweifelsfällen entscheidet die durchführende Kulturkommission Obwalden abschliessend über die Teilnahmeberechtigung.

2. Termine

Folgende Termine sind für die Teilnahme verbindlich:

- Anmeldefrist: 2. September 2020
- Abgabe Werke und Dokumentation: 30. September 2020, 15 - 19 Uhr
1. Oktober 2020, 10 - 12 Uhr
- Rücknahme der Werke: 25. Oktober 2020, 17 - 19 Uhr
26. Oktober 2020, 8 - 10 Uhr

Anmeldungen und Werkabgaben zu einem späteren Zeitpunkt werden zur Ausstellung nicht zugelassen.

3. Werke

Die abgegebenen Werke sollen jüngeren Datums und im laufenden Jahr (2020) noch in keiner Ausstellung gezeigt worden sein.

Die Anzahl der Werke, die zur Ausstellung gelangen können, wird auf drei Werke bzw. eine Werkgruppe begrenzt. Bei besonders platzgreifenden Werken kann die Kulturkommission Obwalden als Veranstalterin eine Auswahl treffen. Kunsthandwerkliche Arbeiten werden nicht ausgestellt.

Die Veranstalterin behält sich vor, Werke zurückzuweisen.

4. Dokumentation

Für die Ausstellung muss eine Dokumentation abgegeben werden, die biographische Angaben sowie die Darstellung des aktuellen Schaffens enthält. Die Dokumentation dient der Jury zusätzlich zu den gezeigten Werken als Grundlage für ihre Entscheide. Falls von den Teilnehmenden nicht anders verlangt, werden die Dokumentationen im Rahmen der Ausstellung aufgelegt.

5. Jury

1. Die Kulturkommission Obwalden wählt die Jury und bestimmt den Vorsitz.
2. Die Jury besteht aus fünf Mitgliedern. Drei Mitglieder sollen ihren Wohnsitz und Wirkungsort ausserhalb der Kantone Ob- und Nidwalden haben. Zudem entsenden die Kulturkommissionen beider Kantone je ein Mitglied in die Jury. Mindestens zwei Jurymitglieder müssen aktive professionelle Kunstschaffende sein.

6. Entscheid Auswahlausstellung

1. Die Jury entscheidet, wer an der Auswahlausstellung im darauffolgenden Jahr ausstellen kann.
2. Die Jury entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit stimmt der Präsident / die Präsidentin doppelt.
3. Der Entscheid der Jury ist nicht anfechtbar.

7. Haftung

Die Versicherung der Kunstwerke ist Sache der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Ausstellung wird während der Öffnungszeiten beaufsichtigt. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für den Transport, wird abgelehnt.

8. Verkauf

Die Ausstellung wird als Verkaufsausstellung durchgeführt. Zur Deckung der Unkosten erhebt die Veranstalterin eine Kommission von 20% des Verkaufspreises.

Die Kulturkommissionen der Kantone Obwalden und Nidwalden

Stans / Sarnen, im Juni 2020

Kulturkommission Obwalden

Der Präsident:



Dr. Edwin Huwyler

Kulturkommission Nidwalden

Der Präsident:



Thomas Hochreutener